

3425/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 27. Feber 2002 unter der Nr. 3490/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sonderurlaube und Dienstfrei Stellungen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beantwortung der Frage I für die letzten zehn Jahre eine Durchforstung aller Akten notwendig machen würde, was wohl einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeutet. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn nur jene Daten bekanntgegeben werden können, die im PIS-System enthalten sind. Mit der Datenerfassung wurde im Bundesministerium für Inneres ohne Erfassung allfälliger Vordaten erst im Laufe der 90iger Jahre begonnen. Die Zahl der bekanntgegebenen Sonderurlaube dürfte aber nur unwesentlich von jener seit 1992 abweichen, da eine mir zur Verfügung gestellte Unterlage des BMÖLS für den Bereich des Bundesministeriums für Inneres von insgesamt 5 Zustimmungen im Zeitraum von 1992 bis 2002 ausgeht.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Vier Beamten meines Ressorts wurde seither ein Sonderurlaub gewährt, der länger als 3 Monate dauerte.

Die Sonderurlaube wurden aus sonstigen besonderen Anlässen (Gewerkschaftstätigkeiten, Leistungssport-Mitglied der alpinen Nationalmannschaft des österreichischen Schiverbandes) gewährt.

Zu Frage 4

Keine.

Zu Frage 5

Derzeit liegen im Bereich der Zentraleitung 124 Meldungen über Nebenbeschäftigungen und im Bereich der nachgeordneten Dienststellen I .926 Meldungen über Nebenbeschäftigungen vor. Verwiesen wird jedoch auf den Umstand, dass zwar gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung meldepflichtig ist, jedoch keine Verpflichtung besteht, deren Beendigung zu melden und somit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob diese Tätigkeiten noch weiter ausgeübt werden.

Zu Frage 6

Ich ersuche um Verständnis dahingehend, dass ich von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand nehme, weil diese eine Durchsicht aller Personalakte bedingen und dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Im übrigen sei noch darauf verwiesen, dass - allenfalls mit Ausnahme der aus § 37 Abs. 3 BDG ableitbaren Meldepflicht bei der Ausübung einer Nebentätigkeit - keine allgemeine Meldepflicht besteht.